



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 5

Memmingen, 1. April 2016

58. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
30.03.2016	Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)-Bekanntmachung Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), Bayer. Verwaltungsvorfahrgesetz (BayVwVfG); Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Vorhaben ABS 48 Ausbaustrecke München - Lindau - Grenze D/A, Planfeststellungsabschnitt 8 Memmingen - Landesgrenze (BY/BW); Elektrifizierung und Ausbaumaßnahmen von Bahn-km 24,970 bis Bahn-km 30,540 der Strecke 4570 Leutkirch – Memmingen in der Gemeinde Buxheim sowie in der Stadt Memmingen mit trassenfernen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Amendingen und Eisenberg bei Bahn-km ca. 42,9 bis ca. 43,3 (im Bereich des PFA 7 der ABS 48) sowie in der Gemarkung Buxheim bei Bahn-km ca. 27,0 bis ca. 27,3	17
30.03.2016	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts der Stadt Memmingen für das Jahr 2014	20
30.03.2016	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Beteiligung der Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren der Regierung von Schwaben zur Ansiedelung eines IKEA-Einrichtungshauses und verschiedener weiterer Fachmärkte als Einkaufszentrum im nordwestlichen Stadtgebiet von Memmingen	21

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)

Bekanntmachung

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);

Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Vorhaben ABS 48 Ausbaustrecke München - Lindau - Grenze D/A, Planfeststellungsabschnitt 8 Memmingen - Landesgrenze (BY/BW);

Elektrifizierung und Ausbaumaßnahmen von Bahn-km 24,970 bis Bahn-km 30,540 der Strecke 4570 Leutkirch – Memmingen in der Gemeinde Buxheim sowie in der Stadt Memmingen mit trassenfernen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Amendingen und Eisenberg bei Bahn-km ca. 42,9 bis ca. 43,3 (im Bereich des PFA 7 der ABS 48) sowie in der Gemarkung Buxheim bei Bahn-km ca. 27,0 bis ca. 27,3

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, hat für das o.g. Vorhaben in der Stadt Memmingen sowie in der Gemeinde Buxheim das Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG eingeleitet und die Regierung von Schwaben mit der Durchführung des Anhörungsverfahrens zur Planfeststellung beauftragt.

Die Planunterlagen für das Bauvorhaben bestehen neben dem Erläuterungsbericht u.a. aus einem Bauwerksverzeichnis, Grunderwerbsplänen, Gutachten und mehreren Übersichts- und Lageplänen.

Der Plan liegt in der Zeit

von Montag, den 11.04.2016 bis einschließlich Dienstag, den 10.05.2016

in der Stadt Memmingen, Rathauhalle (Eingangsbereich Rathaus) Marktplatz 1, 87700 Memmingen

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus
(Öffnungszeiten: Montag – Donnerstag von 08:00 Uhr – 17:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr – 13:00 Uhr).

Parallel dazu besteht auch die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Internet unter

<http://evit-net.de/abs48/pfa8/>

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **spätestens zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich

Dienstag, den 24.05.2016

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen (Marktplatz 1, 87700 Memmingen) oder bei der Regierung von Schwaben (Fronhof 10, 86152 Augsburg, Zimmer Nr. S 208) Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der Verwaltungsbehörde.

Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind.

Alle Einwendungen müssen eine Adressangabe aufweisen und persönlich unterschrieben sein. Vertreter von Einwendungsführern haben ihre Vertretungsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Einwendungen können derzeit **nicht** per E-Mail erhoben werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Stellungnahmen von Vereinigungen sowie alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). **Verspätet eingegangene Einwendungen bleiben daher bei der Erörterung nach unten stehender Ziffer 2 und bei der Entscheidung nach unten stehender Ziffer 5 unberücksichtigt.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG in einem Erörterungstermin behandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinne der obigen Ziffer 1 – deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde sowie in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das gegenständliche Vorhaben voraussichtlich auswirken kann. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung von Vertretern entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, als Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Entscheidung ergeht als Planfeststellungsbeschluss. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind

Zuständig für die Durchführung des Anhörungsverfahrens einschließlich des Erörterungstermins sowie für die diesbezügliche Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Schwaben.

6. Mit Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen und die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an dem vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Memmingen, 30. März 2016
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung
des Beteiligungsberichts der Stadt Memmingen für das Jahr 2014

Vom 30. März 2016

Die Stadt Memmingen gibt hiermit gemäß Artikel 94 Absatz 3 Satz 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 796, Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 458) bekannt, dass der dem Stadtrat in seiner Sitzung am 29. Februar 2016 aufgrund Artikel 94 Absatz 3 Satz 4 Gemeindeordnung vorgelegte Beteiligungsbericht für das Jahr 2014 ab Montag, 4. April 2016 bei der Stadt Memmingen - Stadtkämmerei -, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, I. Stock, Zimmer 115, während der Dienststunden öffentlich ausliegt und jeder Einsicht nehmen kann.

Der Beteiligungsbericht betrifft die Beteiligungen der Stadt an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an der ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile gehören.

Memmingen, 30. März 2016
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Beteiligung der Öffentlichkeit
im Raumordnungsverfahren der Regierung von Schwaben
zur Ansiedelung eines IKEA-Einrichtungshauses und verschiedener weiterer Fach-
märkte als Einkaufszentrum im nordwestlichen Stadtgebiet von Memmingen

Vom 30. März 2016

Die Firmen IKEA Verwaltungs-GmbH und die IKEA Centres Grundstücks-GmbH beabsichtigen, im nordwestlichen Stadtgebiet von Memmingen ein IKEA-Einrichtungshaus mit 25.500 m² Gesamtverkaufsfläche und weitere Fachmärkte mit insgesamt 31.020 m² Verkaufsfläche zu errichten. Das Vorhaben ist baurechtlich als Einkaufszentrum einzustufen. Weitere projektrelevante Angaben der o.g. Unternehmen, insbesondere zum Standort, zur Sortiments- und Verkaufsflächenkonzeption, zum Projekteinzugsbereich und zur Verkehrserschließung, sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

Die Regierung von Schwaben überprüft das Vorhaben als erheblich überörtlich raumbedeutsame Maßnahme gemäß Artikel 24 Absatz 1 und 2 und 25 Absatz 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) in einem Raumordnungsverfahren (ROV) auf seine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung; geprüft wird auch die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Die Verfahrensunterlagen liegen in der Zeit

vom 11. April 2016 bis einschließlich 10. Mai 2016

bei der Stadt Memmingen, Rathaushalle (Eingangsbereich Rathaus) Marktplatz 1, 87700 Memmingen während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus (Öffnungszeiten: Montag – Donnerstag von 08:00 Uhr – 17:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr – 13:00 Uhr).

Die Regierung von Schwaben hat die Verfahrensunterlagen gleichzeitig auf ihrer Internetpräsenz unter

http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_2/Raumordnung/Raumordnungsverfahren.php?PFAD=/index.php

eingestellt.

Die Auslegung dient der Beteiligung der Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren. Rechtsansprüche werden hierdurch nicht begründet; die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Verfahren bleibt unberührt. Im Raumordnungsverfahren können nur überörtlich raumbedeutsame Belange Eingang finden.

Äußerungen können bis spätestens eine Woche nach Beendigung der Auslegungsfrist bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen; Hausanschrift: Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen,

E-Mail: stadtplanung@memmingen.de) oder bei der Regierung von Schwaben (Postanschrift: Regierung von Schwaben, 86145 Augsburg, Hausanschrift: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg) schriftlich oder elektronisch (poststelle@reg-schw.bayern.de) abgegeben werden. Sie werden, soweit sie überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte beinhalten, im Raumordnungsverfahren verwertet werden.

Die Öffentlichkeit wird zu gegebener Zeit vom Ergebnis des Raumordnungsverfahrens (landesplanerische Beurteilung) durch ortsübliche Bekanntmachung unterrichtet werden.

Memmingen, 30. März 2016
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister